

Satzung Bergedorf-Südblick e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “ Bergedorf-Südblick e.V.“ (Stadtteilverein Bergedorf-Süd).
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Hamburg einzutragen.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

(1) Der Verein Bergedorf-Südblick e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, Volksbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Verein fördert das Zusammenleben und die Lebensverhältnisse in Bergedorf-Süd und angrenzenden Bereichen.

(2) Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung und -weiterleitung für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die ehrenamtliche Beratung sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von Initiativen und die Förderung von Veranstaltungen und Projekten wie (Straßen-)Kulturveranstaltungen, Geschichtsrundgänge und -vorträge und Maßnahmen zur Verschönerung des Gebietes mit und zugunsten der in Bergedorf-Süd und angrenzenden Bereichen lebenden und wirkenden Personen und

- den regelmäßigen Informationsaustausch mit der lokalen Bevölkerung zu Entwicklungen in Bergedorf-Süd.

(4) Der Verein entscheidet über die Mittelverteilung aus dem Verfügungsfonds. Die Mittelvergabe durch den Verein muss im Sinne des Vereinszwecks erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit eines Antrags auf Mittelzuwendung kann der Vorstand entscheiden.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Das Mitglied ist dann von der diesem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung (MV) an stimmberechtigt. Im Falle der Ablehnung kann die diesem Beschluss folgende MV auf Wunsch des Bewerbers den Beschluss des Vorstandes aufheben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tode des Mitgliedes oder dem Erlöschen der juristischen Person bzw. Körperschaft.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich.

2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich und erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung ohne aufschiebende Wirkung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Mitgliedschaft sind das Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht verbunden.

(2) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Freiwillige Geldleistungen und Spenden sind jederzeit willkommen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt),

b) der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzendem sowie dem Schatzmeister.

c) Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden, deren Zahl von der MV festgelegt und die von der MV gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Der MV gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 1. die Wahl des (geschäftsführenden) Vorstandes, der Beisitzer und der zwei Kassenprüfer/innen;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Vorschläge zur Entwicklung der Vereinsarbeit;
 5. Entscheidung über die Berufung eines nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes;
 6. Beschlussfassung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche MV muss einmal jährlich einberufen werden. Zur MV wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich (postalisch oder per Email) an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen.
- (4) Eine MV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (5) Die MV fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, mit einfacher Mehrheit. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Bei Vorstandswahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit.
- (7) Wenn mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt, wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der MV gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist danach zeitnah schriftlich (postalisch oder per Email) an die Mitglieder zu versenden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie ggf. den Beisitzern (siehe § 6c). Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Bezahlung aus.

(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1 und die Kassenprüfer/innen werden von der MV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bei Gründung des Vereins wird der erste Vorsitzende von der MV für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der MV abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, werden die Amtsgeschäfte bis zur nächsten MV vom verbleibenden Vorstand geführt, der die Geschäftsverteilung bis zu diesem Zeitpunkt selbst regelt. Der Vorstand hat die Option interimsmäßig Vertreter zu benennen.

Eine Nachwahl erfolgt jeweils nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus dem Vorstand aus, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche MV zur Nachwahl einzuberufen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen zwei gemeinsam den Verein nach innen und nach außen vertreten können.

(5) Der Vorstand führt die ihm durch die Satzung übertragenen Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen.

(6) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann die MV nur mit einer 2/3 Mehrheit vornehmen, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Sofern nicht mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Über vom zuständigen Finanzamt geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand eigenständig entscheiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung ist der Vorstand verpflichtet, eine Aufstellung des Vereinsvermögens und der vertraglichen Verbindlichkeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Zusammen mit einer Kopie des Auflösungsbeschlusses ist dieses dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 23.01.2020